Was tun bei Verdacht einer KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?

25. NOVEMBER 2020, SUSANNE KRIST, INGO LAUER

Zunächst… ein bisschen Werbung…

- Homepage Netzwerk Kinderschutz: www.kinderschutz-online.de
  Materialien unter „Downloads“
- Homepage Sozialer Wegweiser: www.sozialerwegweiser-bir.de
- www.baby-made-in-bir.de

Definition Kindeswohlgefährdung

- Eine (...)Kindeswohlgefährdung liegt vor,
- wenn eine gegenwärtige,
- in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird,
- dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge
- eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes
- mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
- An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerwiegender der drohende Schaden ist. (BGH 2016 Az. XII ZB 149/16)

DIE
JOHANNITER
112
RETTUNGSDIENST

Verortung Kindeswohlgefährdung

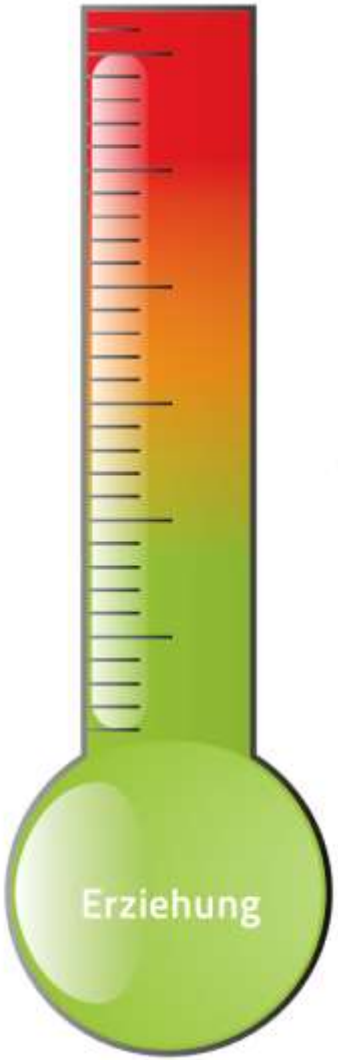

Schutz

- Einschaltung des Familiengerichts
- Kinderschutz und Inobhutnahme

Beratung und Hilfe

- Pflegefamilie/Heimerziehung
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsberatung

Förderung und Unterstützung

- Jugendschutz
- Jugendsozialarbeit
- Kreisjugendpflege
- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflege

Arten der Kindeswohlgefährdung

- Vernachlässigung
- Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt

- körperlich
- psychisch

Arten der Kindeswohlgefährdung in %

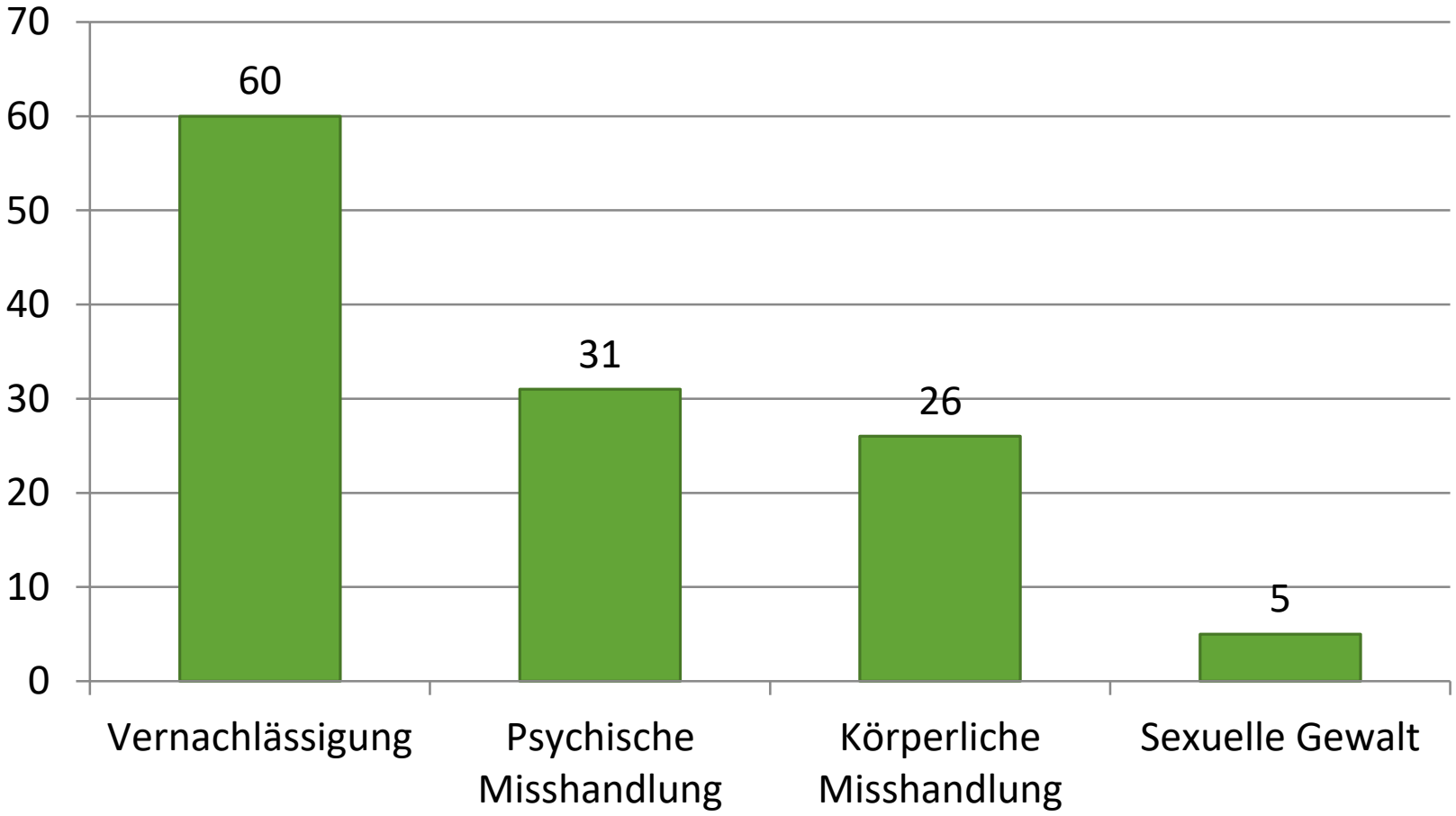

Gesamt: 50.400, Datenjahr: 2018, Stat. Bundesamt Wiesbaden.

Grob gesagt: Früher und heute…

Früher: Sofortige Information („Meldung“) an das Jugendamt bei Wahrnehmung von Anhaltspunkten für KWG

Heute: Einschätzung der Situation (mithilfe der InsoFa) und Einbringen der eigenen Kompetenzen zur Vermeidung der KWG – soweit möglich

Rechte und Pflichten …

…werden unterschieden nach Arbeitsbereich bzw. Profession:

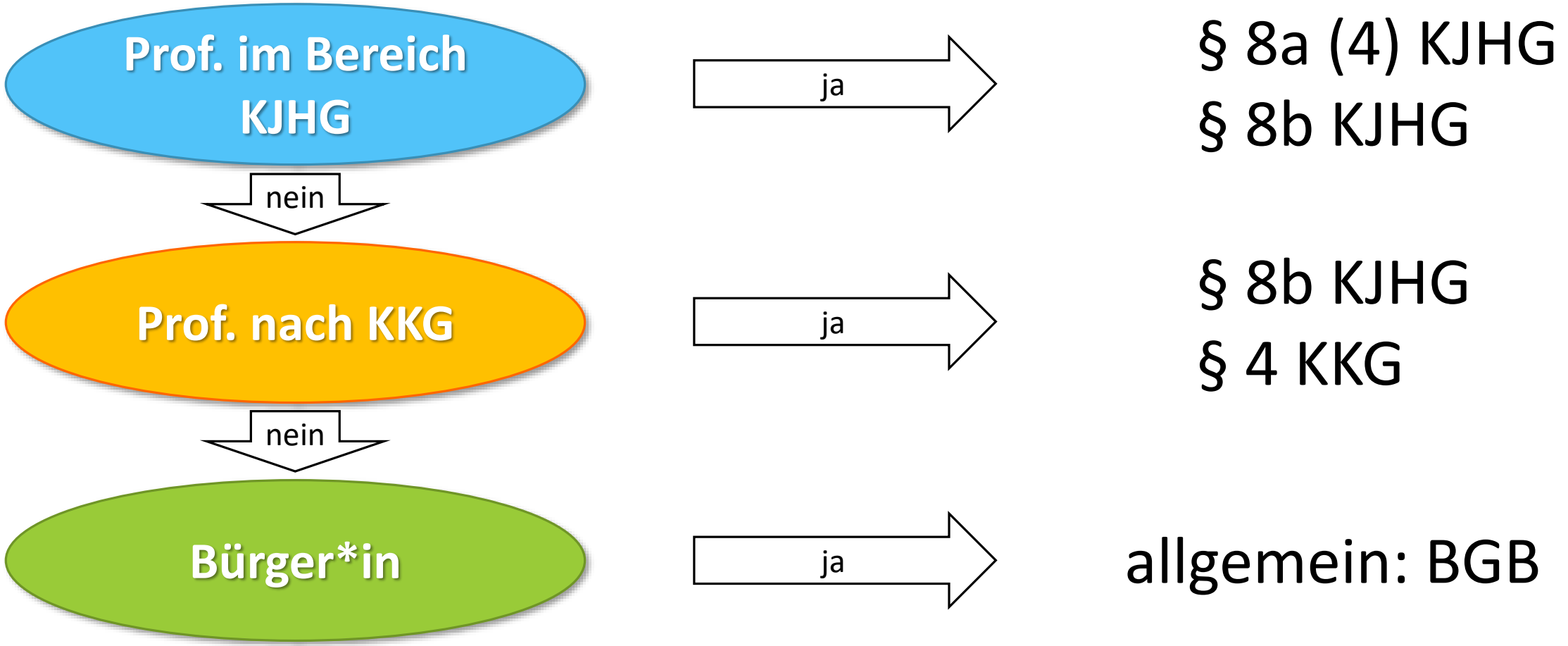

§ 8a KJHG

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung** eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen

eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,

§ 8a KJHG

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie

3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungs-einschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b KJHG

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen,

haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 8b KJHG

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger,

haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 4 KKG

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

§ 4 KKG

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

§ 4 KKG

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern

und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,

soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 4 KKG

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

§ 4 KKG

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos

und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden,

so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren;

hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Als Bürger*in

- Sie können eine Meldung über eine KWG – auch anonym – an das zuständige Jugendamt stellen.
- Grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung, eine Meldung bei einer angenommenen KWG zu machen.
- Aber: Lieber einmal zu viel anrufen als zu wenig
- Bei Verdacht: Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle (www.sozialerwegweiser-bir.de) und lassen Sie sich beraten.

Möglicher Ablauf…

Hinweise auf eine mgl. Kindeswohlgefährdung

Netzwerk Kinderschutz
BIR•IO

Netzwerk Kinderschutz
BIR•IO

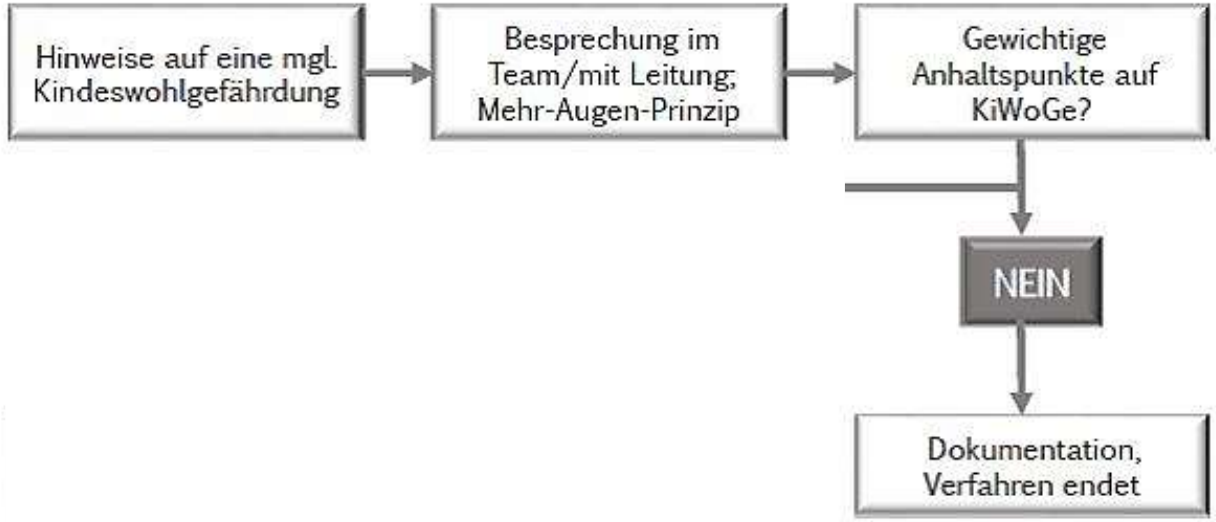

Netzwerk Kinderschutz
BIR•IO

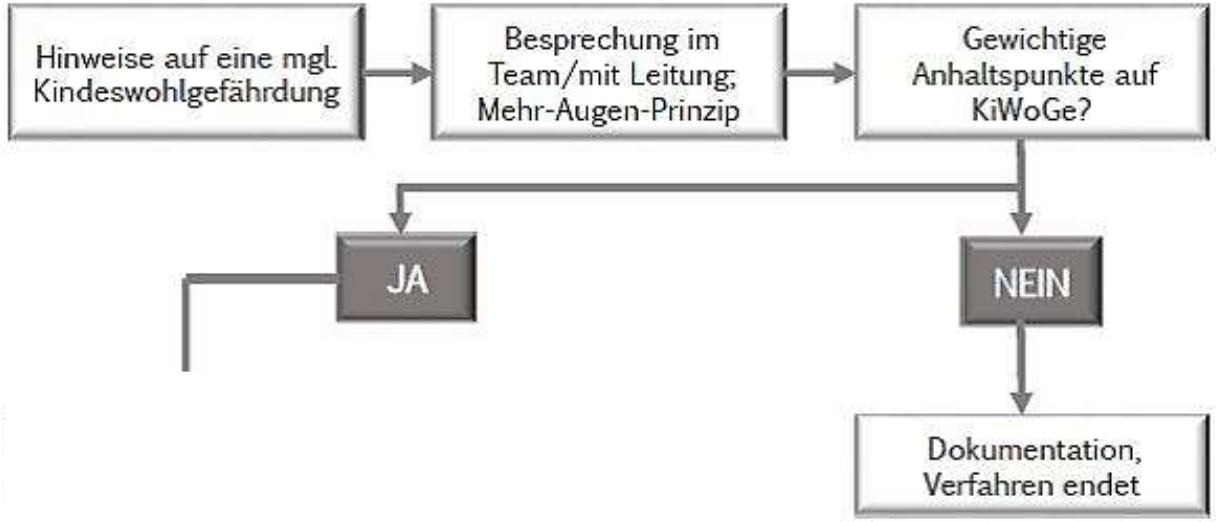

Netzwerk Kinderschutz
BIR•IO

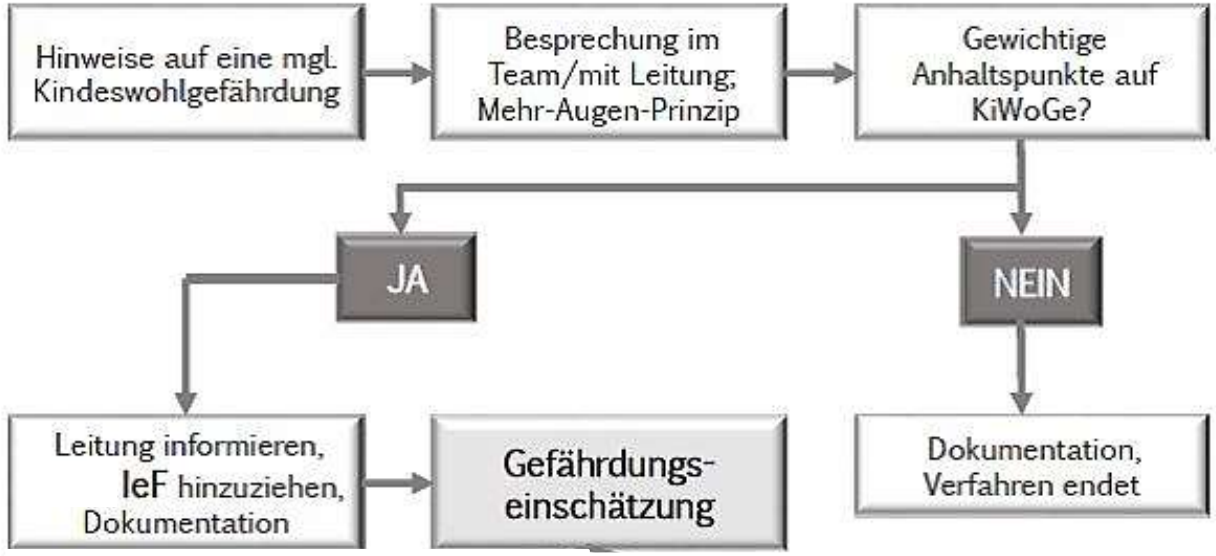
Hinweise auf eine mgl. Kindeswohlgefährdung
Besprechung im Team/mit Leitung; Mehr-Augen-Prinzip
Gewichtige Anhaltspunkte auf KiWoGe?
JA
NEIN
Leitung informieren, IeF hinzuziehen, Dokumentation
Gefährdungs-einschätzung
Dokumentation, Verfahren endet

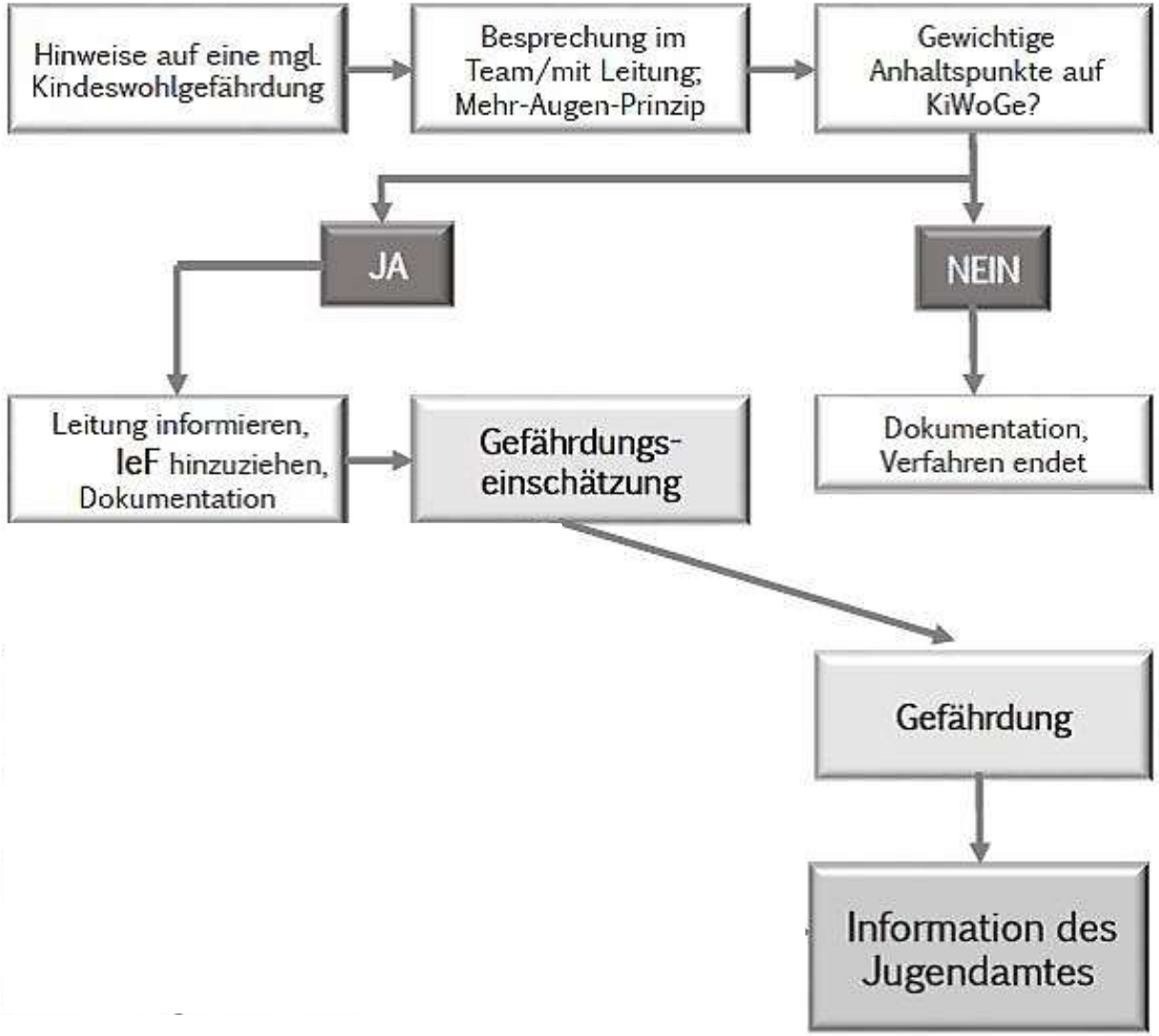

Netzwerk Kinderschutz
BIR•IO

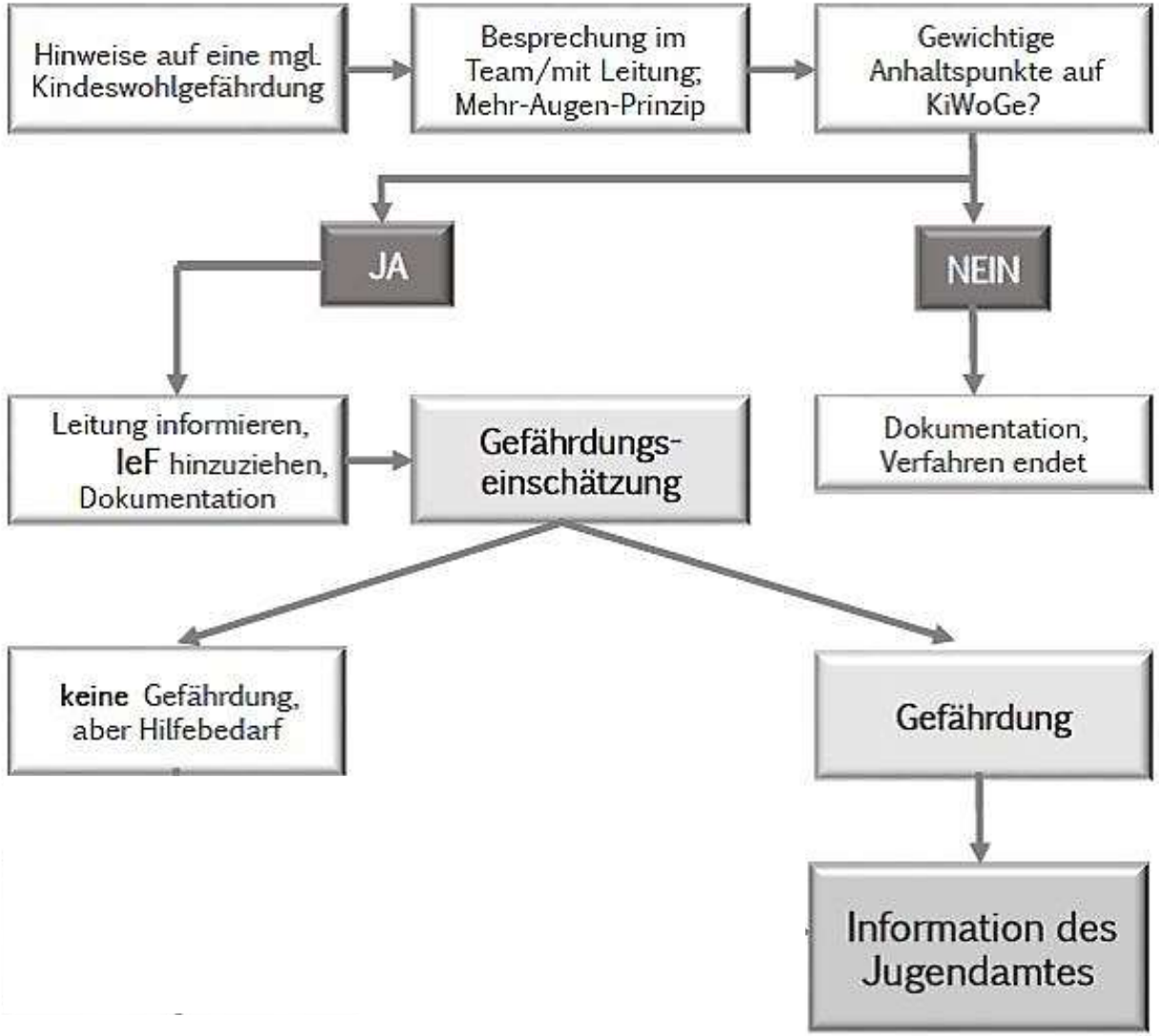
Hinweise auf eine mgl. Kindeswohlgefährdung
Besprechung im Team/mit Leitung; Mehr-Augen-Prinzip
Gewichtige Anhaltspunkte auf KiWoGe?
JA
NEIN
Leitung informieren, IeF hinzuziehen, Dokumentation
Gefährdungs-einschätzung
Dokumentation, Verfahren endet
keine Gefährdung, aber Hilfebedarf
Gefährdung
Information des Jugendamtes

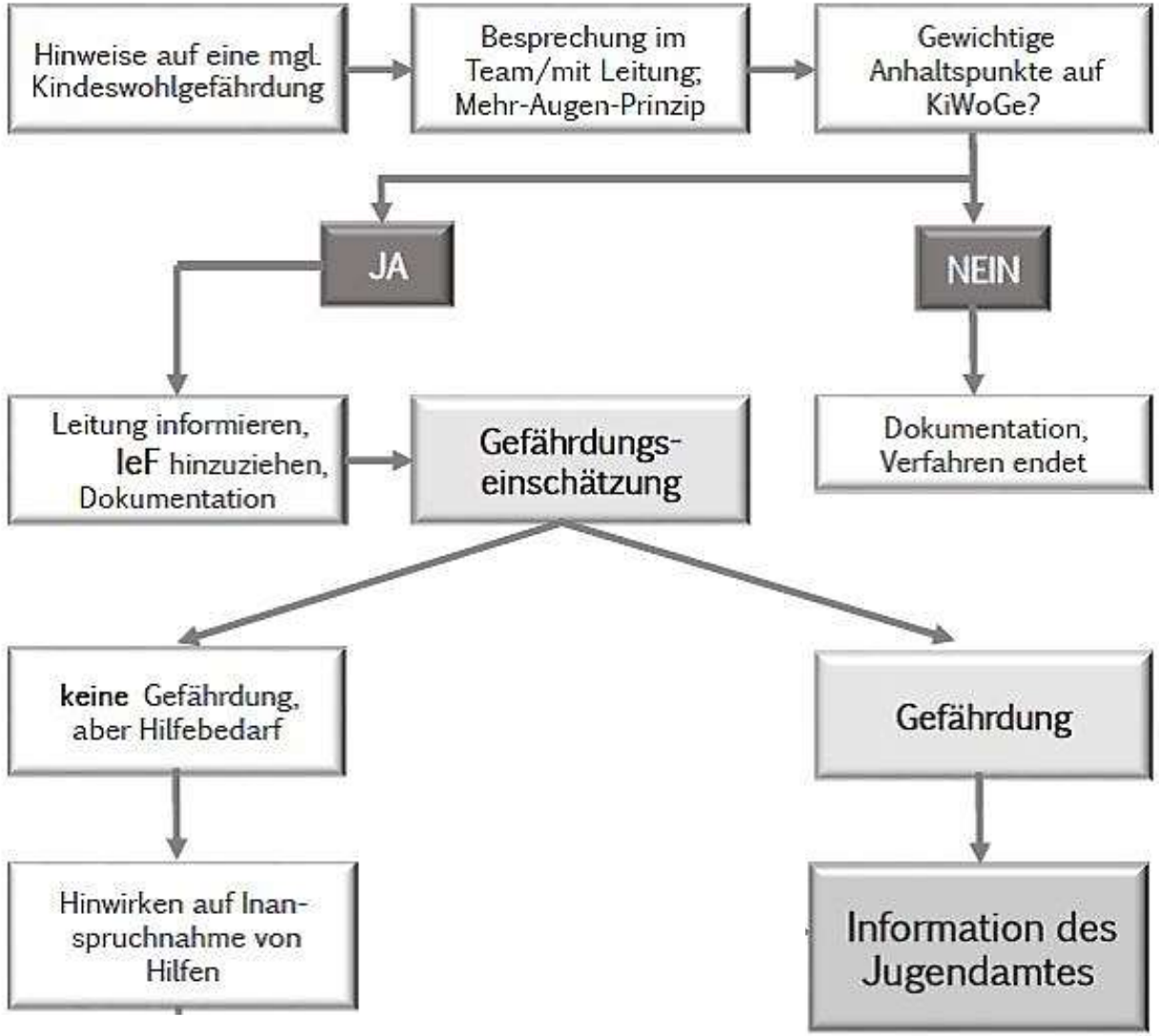
Hinweise auf eine mgl. Kindeswohlgefährdung
Besprechung im Team/mit Leitung; Mehr-Augen-Prinzip
Gewichtige Anhaltspunkte auf KiWoGe?
JA
NEIN
Leitung informieren, IeF hinzuziehen, Dokumentation
Gefährdungs-einschätzung
Dokumentation, Verfahren endet
keine Gefährdung, aber Hilfebedarf
Gefährdung
Hinwirken auf Inan-spruchnahme von Hilfen
Information des Jugendamtes

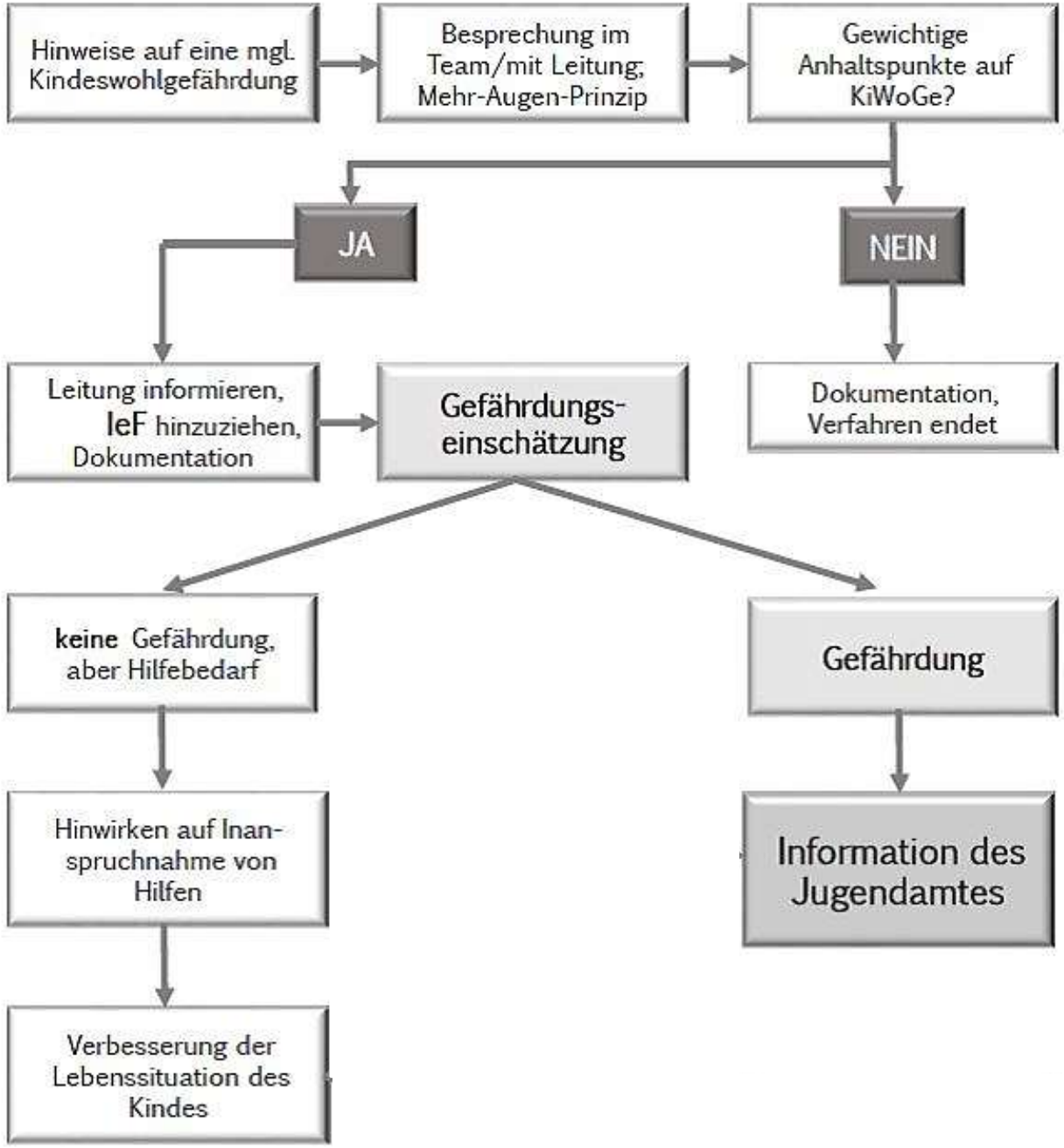
Hinweise auf eine mgl. Kindeswohlgefährdung
Besprechung im Team/mit Leitung; Mehr-Augen-Prinzip
Gewichtige Anhaltspunkte auf KiWoGe?
JA
NEIN
Leitung informieren, IeF hinzuziehen, Dokumentation
Gefährdungs-einschätzung
Dokumentation, Verfahren endet
keine Gefährdung, aber Hilfebedarf
Gefährdung
Hinwirken auf Inan-spruchnahme von Hilfen
Information des Jugendamtes
Verbesserung der Lebenssituation des Kindes

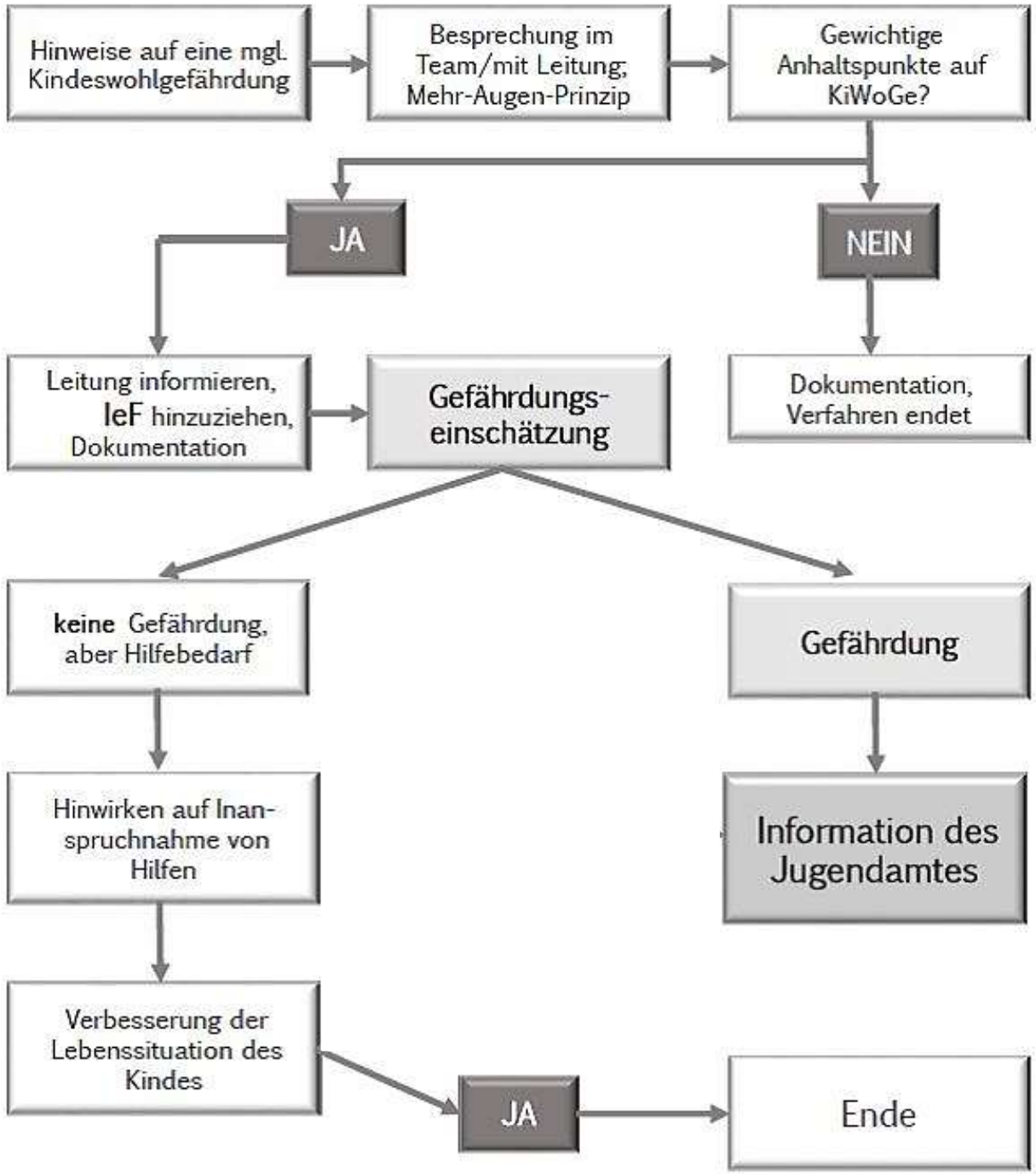
Hinweise auf eine mgl. Kindeswohlgefährdung
Besprechung im Team/mit Leitung; Mehr-Augen-Prinzip
Gewichtige Anhaltspunkte auf KiWoGe?
JA
NEIN
Leitung informieren, IeF hinzuziehen, Dokumentation
Gefährdungs-einschätzung
Dokumentation, Verfahren endet
keine Gefährdung, aber Hilfebedarf
Gefährdung
Hinwirken auf Inan-spruchnahme von Hilfen
Information des Jugendamtes
Verbesserung der Lebenssituation des Kindes
JA
Ende

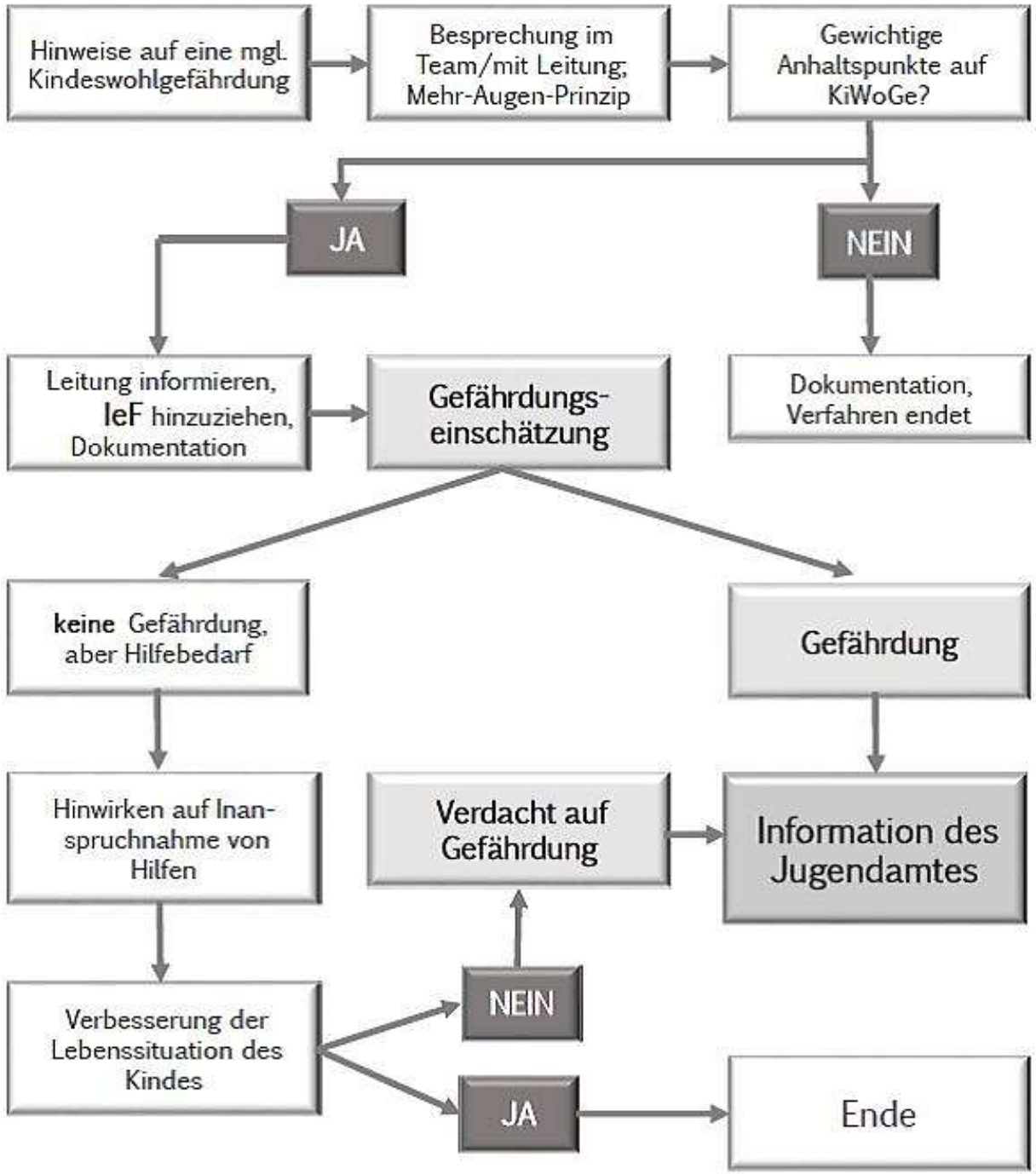
Hinweise auf eine mgl. Kindeswohlgefährdung
Besprechung im Team/mit Leitung; Mehr-Augen-Prinzip
Gewichtige Anhaltspunkte auf KiWoGe?
JA
NEIN
Leitung informieren, IeF hinzuziehen, Dokumentation
Gefährdungs-einschätzung
Dokumentation, Verfahren endet
keine Gefährdung, aber Hilfebedarf
Gefährdung
Hinwirken auf Inan-spruchnahme von Hilfen
Verdacht auf Gefährdung
Information des Jugendamtes
NEIN
Verbesserung der Lebenssituation des Kindes
JA
Ende

Netzwerk Kinderschutz
BIR•IO

Die insoweit erfahrene Fachkraft

- ….. ist eine in der Risikoabschätzung erfahrene Fachkraft

- Verbindliches Element der Qualitätssicherung und – entwicklung in der Kinderschutzarbeit
- Kompetenzzentrum mit hoher institutioneller Autonomie und fallbezogener Neutralität

Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft

- Beratung und fachliche Unterstützung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auf der Basis einer anonymisierten Fallschilderung. = Erhöhung der Handlungssicherheit
- Vorbereitung der fallverantwortlichen Fachkraft auf Elterngespräche und Nachbesprechung dieser
- Berät über Möglichkeiten, wie Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert werden können
- Erarbeitet bei Bedarf mit der fallverantwortlichen Fachkraft einen Schutzplan mit Hinweisen zu Form und Zeitabstand der Überprüfung

Die Einbeziehung der Insofa

- Bei eigener Unsicherheit in der weiteren Fallbearbeitung
- Hoher eigener emotionaler Belastung
- Hoher Komplexität und Ambivalenz des Falles
- Mangelnder Mitwirkung von Personensorgeberechtigten
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit anderen Professionellen
- Bei punktuellem oder prozesshaftem Beratungs- bzw. Begleitbedarf
- Erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Professionen oder Personen

Wie ist die Arbeitsteilung zwischen Insofa und der fallverantwortlichen Fachkraft geregelt?

- Die fallverantwortliche Fachkraft bleibt auch bei der Hinzuziehung der Insofa in der Verantwortung
- Die Inanspruchnahme der Insofa dient nicht der Abgabe des Falls oder der Verantwortung
- Fallverantwortliche Fachkraft ist zuständig für den Hilfeprozess und prüft, ob Hilfen angenommen werden

Wie ist die Arbeitsteilung zwischen Insofa und der fallverantwortlichen Fachkraft geregelt?

- Insofa steuert Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft und prüft mit der Fachkraft in einer Art Rückkopplungsschleife, ob die Hilfen ausreichend sind(Backup im Hintergrund)
- Impulse, Perspektiven, fachliche Gesichtspunkte der Insofa, haben empfehlenden, nicht entscheidenden Charakter
- Letztendscheidungsbefugnis, ob eine KWG vorliegt hat die fallverantwortliche Fachkraft

Vorbereitung der Beratung

- Nach der Kontaktaufnahme, Ausfüllen des Fallanfragebogens zur Vorbereitung- Klärung des Beratungsauftrages bzw. der Frage- oder Problemstellung
- Beschreibung des bekannt gewordenen Sachverhalts (Kenntnis ist zwangsläufig begrenzt)
- Sachverhaltskenntnis umfasst Eindrücke, Mitteilungen die die Fachkräfte bei der Erfüllung ihres eigentlichen Arbeitsauftrages wahrnehmen
- Risikoabschätzung auf der Grundlage der während der Tätigkeit wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte
- Klärung, wer an der Beratung teilnimmt (Einzelne, Team…)

Beratung/Reflexion

- Vorstellung der bekannten Informationen und Interventionen zum bisherigen Fallverlauf
- Sammlung **gewichtiger Anhaltspunkte** einer Kindeswohlgefährdung (Trennung Beobachtung - Bewertung)
- Umfassender Ressourcencheck unter folgenden Fragestellungen:
- Sind die Erziehungsverantwortlichen bereit, die bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden?
- Sind die Erziehungsverantwortlichen in der Lage, die möglichweise bestehende Kindewohlgefährdung abzuwenden?
- Reicht die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bestehende oder angebotene Hilfe aus, die möglicherweise bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden?

Beratung (2/2)

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Folgende Einschätzoptionen haben sich bewährt:
- Akute Gefährdung mit unmittelbarem Schutzbedarf
- Gefährdung mit dringendem Hilfebedarf
- Keine Gefährdung, aber unmittelbarer Hilfebedarf
- Keine Gefährdung und kein Hilfebedarf
- Schutzplanung! Wer macht was mit wem bis wann?

Dokumentation

- Die fallverantwortliche Fachkraft ist für die Dokumentation des Falles verantwortlich
- Falls das Jugendamt informiert werden muss, geschieht dies schriftlich
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung Meldung auch vorab telefonisch

Die Meldung nach 8a und der Datenschutz

Netzwerk Kinderschutz
BIR•IO

4-Augen-Prinzip

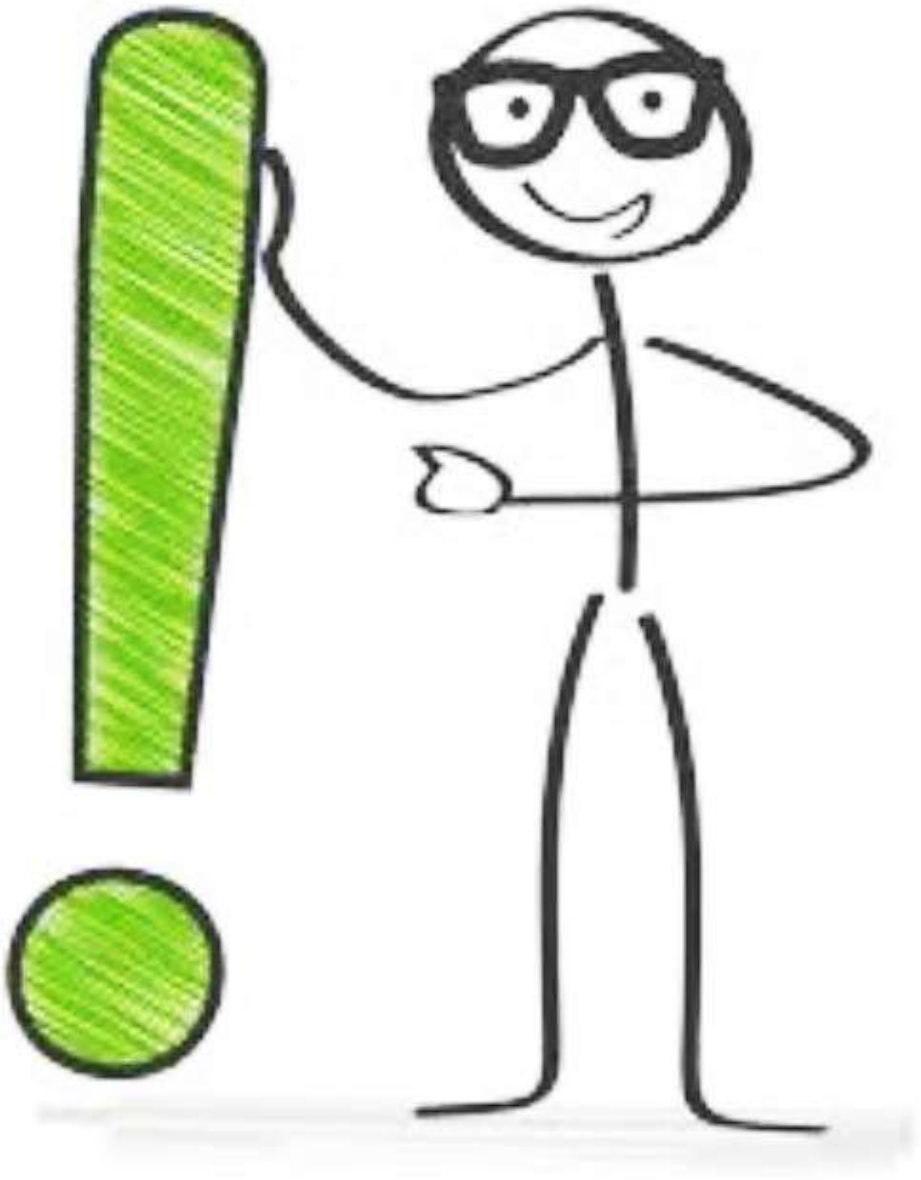

Sofortiger Handlungsbedarf? Jugendamt/Polizei

Einbezug der Eltern/Personen-sorgeberechtigten

Dokumentation extrem wichtig!

Kontakt

Gefördert vom:

Bundesstiftung Frühe Hilfen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

NATIONALPARK LANDKREIS BIRKENFELD alles im grünen Bereich....

facettenreich IDAR-OBERSTEIN STADTVERWALTUNG

Netzwerk Kinderschutz BIR•IO

NATIONALPARK LANDKREIS BIRKENFELD alles im grünen Bereich....

JugendhilfePLANUNG

Ingo Lauer
Netzwerk Kinderschutz
Jugendhilfeplanung

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Tel. 06782-15-229
Fax 06782-15-55-229
E-Mail: i.lauer@landkreis-birkenfeld.de
Web: www.kinderschutz-online.de